

**Einwohnerinformation zur Sitzung 07/2021 des Ortsgemeinderates
der Ortsgemeinde Holzbach am 07.10.2021 im Gemeindehaus Holzbach**

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 19.07.2021
2. Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Holzbach
3. Wahl eines/er Jugend- und Familienbeauftragten
4. Forstwirtschaftsplan 2022
5. Machbarkeitsstudie zur Baulanderschließung
6. Vorberatung Haushalt 2022
7. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung:

1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 19.07.2021
2. Grundstücksangelegenheiten
3. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen

Niederschrift der Gemeinderatssitzung 07/2021 am 07.10.2021

Öffentliche Sitzung:

Der Vorsitzende stellt fest, dass form- sowie fristgerecht eingeladen wurde und dass der Gemeinderat beschlussfähig ist; es werden keine Bedenken vorgebracht.

Top. 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 19.07.2021

Die Niederschrift zu der Öffentlichen Sitzung am 19.07.2021 wird vom Rat einstimmig genehmigt.

Top. 2. Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Holzbach

Die Gemeinde möchte neben dem/der Seniorenbeauftragten auch eine/n Jugendbeauftragte/n etablieren. Gemäß § 18 Abs. 4 Satz 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz können Bürger, die ein Ehrenamt wahrnehmen, eine Aufwandsentschädigung erhalten. Nach Satz 4 sind Voraussetzungen und Höhe der Aufwandsentschädigung in der Hauptsatzung zu regeln. Die Auszahlung der Aufwandsentschädigung kann erst ab Inkrafttreten der Satzung erfolgen.

Bislang gibt es nur eine Regelung für die/den Seniorenbeauftragte/n, wonach eine monatliche Aufwandsentschädigung von 25 € gezahlt wird. Dieser Betrag, also 300 € pro Jahr, soll auch der/dem Jugendbeauftragten zur Verfügung stehen. Mit jeweils 100 € pro Jahr (Gesamtbetrag) werden die Ortsgemeinden sowohl von der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen als auch dem Rhein-Hunsrück-Kreis für diese Zwecke bezuschusst.

Weiterhin soll eine Klarstellung der Formulierung des § 8 der Hauptsatzung erfolgen.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die als Anlage beigefügte 3. Änderung der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Holzbach.

Abstimmungsergebnis: zwölf Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Top. 3. Wahl eines/er Jugend- und Familienbeauftragten

Die Gemeinde möchte neben der/dem Seniorenbeauftragten auch eine/n oder mehrere Jugend- und Familienbeauftragte etablieren.

Gemäß § 18 Abs. 3 Satz 1 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) werden Bürger zu einem Ehrenamt vom Gemeinderat gewählt. Für die Wahl gelten die Bestimmungen des § 40 GemO. Vorschlags- und wahlberechtigt sind alle Ratsmitglieder. Das Vorschlags- und Stimmrecht des Vorsitzenden ruht gemäß § 36 Abs. 3 Nr. 1 GemO. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen erhält. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen nicht mit.

Beschlussvorschlag:

1. Der Gemeinderat beschließt, die Wahl gemäß § 40 Abs. 5 GemO in offener Wahl durch Handzeichen durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: elf Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

2. a) Der Gemeinderat wählt Marina Backes, Schulstraße 1, Holzbach zur ehrenamtlichen Jugend- und Familienbeauftragten für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates.

Abstimmungsergebnis: elf Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

2. b) Der Gemeinderat wählt Tanja Stroh, Mühlenweg 26, Holzbach zur ehrenamtlichen Jugend- und Familienbeauftragten für die Dauer der Wahlzeit des Gemeinderates.

Abstimmungsergebnis: elf Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Top. 4. Forstwirtschaftsplan 2022

Der vorliegende Entwurf des Forstwirtschaftsplans 2022, einschließlich Holzernteplan, wurde bereits vom Feld- und Waldausschuss beraten. Diese Beratung erfolgte im Rahmen einer Ausschusssitzung am 28.09.2021 gemeinsam mit Revierleiterin Jana Gros. Der Ausschuss schlägt dem Gemeinderat vor, dem vorliegenden Forstwirtschaftsplan 2022 zuzustimmen, der Erträge von 82.504 € (Vorjahr: 33.786 €), Aufwendungen von 82.850 € (Vorjahr: 66.335 €) und ein negatives Betriebsergebnis von 346 € (Vorjahr: 32.549 €) ausweist.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt den Forstwirtschaftsplan der Ortsgemeinde Holzbach für das Haushaltsjahr 2022 mit Erträgen von 82.504 €, Aufwendungen von 82.850 € und einem negativen Betriebsergebnis von 346 €.

Abstimmungsergebnis: zehn Ja-Stimmen, eine Nein-Stimme, eine Enthaltung

Top. 5. Machbarkeitsstudie zur Baulanderschließung

Die Ortsgemeinde Holzbach beabsichtigt, ein neues Baugebiet auszuweisen. Hierzu sollen mögliche Flächen im Vorfeld im Rahmen einer Machbarkeitsstudie auf ihre Geeignetheit untersucht werden. Die Ortsgemeinde hat bei der Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann+Partner mbH, Simmern ein Honorarangebot angefragt. Der Ortsgemeinde liegt das Honorarangebot vom 04.08.2021 vor.

Seit dem 07.09.2021 gilt in Rheinland-Pfalz die neue Verwaltungsvorschrift „Öffentliches Auftragswesen“ mit der Einführung der Unterschwellenvergabeverordnung. Hiernach können Planungsleistungen bis zu einer Auftragssumme von 25.000 € ohne die Aufforderung weiterer Planungsbüros vergeben werden.

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat beschließt die Erstellung einer Machbarkeitsstudie für die Ausweisung eines Neubaugebietes. Die Ingenieurgesellschaft Dr. Siekmann+Partner mbH, Simmern wird mit der Anfertigung dieser Studie entsprechend dem Leistungsinhalt des Angebotes vom 04.08.2021 beauftragt. Das vorläufige Honorar beläuft sich auf 14.369,25 € (inklusive Umsatzsteuer).

Abstimmungsergebnis: zwölf Ja-Stimmen, keine Nein-Stimme, keine Enthaltung

Top. 6. Vorberatung Haushalt 2022

Der Gemeinderat erörtert, ob und inwieweit im Haushaltsentwurf für das Jahr 2022 bzw. 2023 Investitionen, Anschaffungen oder größere Instandsetzungsmaßnahmen vorgesehen werden sollen. Angesichts der für 2022 vorgesehenen Fortschreibung des Dorfentwicklungskonzeptes bzw. der hieraus resultierenden Maßnahmen besteht im Gemeinderat Einvernehmen darüber, dass sich der nächste Haushaltsplan lediglich auf ein Kalenderjahr (2022) erstrecken soll. Die bereits für 2021 geplanten Investitionen oder Instandsetzungsmaßnahmen, die bis zum Jahresende 2021 nicht realisiert sind, sollen auf den Haushaltsplan 2022 übertragen werden. Darüber hinaus sollen im Haushaltsentwurf für das kommende Jahr keine Investitionen, Anschaffungen oder größere Instandsetzungsmaßnahmen berücksichtigt werden.

Top. 7. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen

- Der Vorsitzende informiert darüber, dass ein Betreiber von Photovoltaik-Freiflächenanlagen angefragt hat, ob gemeindeeigene Flächen vorhanden sind, die auf Basis eines Pachtvertrages zur Stromproduktion mittels Photovoltaik genutzt werden könnten. Der Vorsitzende erläutert kurz die durch eine solche Flächenverpachtung möglichen Einnahmen. Im Gemeinderat besteht weitgehend Einvernehmen darüber, dass die Gemeinde derzeit keine Flächen für eine Photovoltaik-Freiflächenanlagen zur Verfügung stellen sollte.
- Der Ortsgemeinderat erörtert, ob im November 2021 der traditionelle jährliche Gemeindetag veranstaltet werden soll. Im Gemeinderat besteht Einvernehmen darüber, dass angesichts der aktuellen Pandemiesituation im Jahr 2021 kein Gemeindetag durchgeführt werden soll.

Niederschrift der Gemeinderatssitzung 07/2021 am 07.10.2021

Nichtöffentliche Sitzung:

Top. 1. Genehmigung der Sitzungsniederschrift vom 19.07.2021

Die Niederschrift zu der Nichtöffentlichen Sitzung am 19.07.2021 wird vom Rat einstimmig genehmigt.

Top. 2. Grundstücksangelegenheiten

- Die Erwerber eines Baugrundstückes im Baugebiet An der Linnekaul haben gegenüber der Ortsgemeinde ihr Interesse an der teilweisen Nutzung der an das Grundstück angrenzenden Parzelle erklärt. Bei dieser Parzelle handelt es sich um eine Wegefläche. Der vorliegende Entwurf eines Pachtvertrages enthält unter anderem folgende Vertragsbestandteile: unbestimmte Laufzeit des Pachtverhältnisses, zwei-monatige Kündigungsfrist, unentgeltliche Überlassung und Grundstückspflege durch die Pächter.

Beschluss:

Der Gemeinderat stimmt einer teilweisen Verpachtung des Grundstückes zu. Der Pachtvertrag soll auf der Basis des vorliegenden Vertragsentwurfs abgeschlossen werden.

- Die im Zusammenhang mit Erschließungsmaßnahmen einem Grundstückseigentümer von der Ortsgemeinde angebotene Ablösevereinbarung hat dieser nicht angenommen. Er hat darüber hinaus erklärt, dass er es für unzulässig hält, ihn zu Beiträgen für die Erschließungsmaßnahmen zu veranlagern.

Auf Basis einer durch die Verbandsgemeindeverwaltung erstellten Sachverhaltsdarstellung erörtert der Gemeinderat, inwieweit eine Veranlagung der Erschließungsbeiträge erfolgen soll. Die Rechtswirksamkeit einer Beitragsveranlagung der relevanten Fläche ist insbesondere von den folgenden zwei Aspekte abhängig:

1. Die Fläche ist bebaubar im ortsüblichen Sinne.
2. Die vorgenommenen Flächen- und Eigentumsänderungen stellen eine unangemessene rechtliche Gestaltung dar (Gestaltungsmissbrauch).

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dass angesichts der bestehenden Zweifel an der Rechtswirksamkeit einer Beitragsveranlagung für das relevante Grundstück bzw. der damit einhergehenden Rechtsrisiken auf eine Veranlagung der Erschließungsbeiträge verzichtet wird.

Top. 3. Sonstiges sowie Mitteilungen und Anfragen

Der Vorsitzende informiert, dass die Ortsgemeinde Holzbach bei drei Grundstückskaufverträgen auf die Ausübung ihres Vorkaufsrechts verzichtet hat.

Satzung
zur Änderung der Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Holzbach vom 08.10.2021
(3. Änderung)

Der Ortsgemeinderat Holzbach hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO), der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO) folgende Änderung der Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

ARTIKEL 1
ÄNDERUNG DER HAUPTSATZUNG

I.) § 7 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Holzbach erhält folgende Fassung:

Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Seniorenbeauftragten und Jugend- und Familienbeauftragten

Die/der ehrenamtliche Seniorenbeauftragte(n) und die/der ehrenamtlichen Jugend- und Familienbeauftragte(n) erhalten zur Abgeltung ihrer Aufwendungen jeweils eine Aufwandsentschädigung von monatlich 25,00 Euro.

II.) § 8 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde Holzbach erhält folgende Fassung:

Art und Zusammensetzung der Ausschüsse

- (1) Der Gemeinderat bildet folgende Ausschüsse:
 - a) Rechnungsprüfungsausschuss
 - b) Feld- und Waldausschuss
- (2) Die Ausschüsse bestehen aus 5 Mitgliedern und für jedes Mitglied einen Stellvertreter/innen.
- (3) Mindestens die Hälfte der Ausschussmitglieder müssen Mitglied des Gemeinderates sein; entsprechendes gilt für die Stellvertreter der Ausschussmitglieder.
- (4) Die Mitglieder und Stellvertreter werden gemäß den Bestimmungen des § 45 GemO gewählt.

ARTIKEL 2
INKRAFTTRETEN

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Holzbach, den 08.10.2021

(DS)

(Heinz-Jürgen Scherer)
Ortsbürgermeister